

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

9. Jahrgang

Britz, den 28. April 2017

Ausgabe 4/2017

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2017 Seite 2
2. Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2017 Seite 2
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 2. März 2017 und vom 6. April 2017 Seite 3
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27. März 2017 Seite 4
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 16. März 2017 Seite 4
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 4. April 2017 Seite 5
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 9. März 2017 Seite 5
8. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 8. Februar 2017 Seite 6
9. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Fachbeitrages nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Zwecke der Planfeststellung für die Erneuerung der Brücke im Zuge der B 158 im Abschnitt 70 über die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) in Oderberg und für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Oderberg im Zuge der B 158, Schwedter Straße, im Abschnitt 011, km 0,015 bis km 0,280, einschließlich der Rampenbereiche und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim Seite 6
10. Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz des Wasser- und Bodenverbandes »Welse« – Gewässerunterhaltungsarbeiten Seite 7
11. Öffentliche Bekanntmachung – Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Ortslage Gellmersdorf Seite 8

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. LS-013/2017 der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen vom 23. März 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 1.643.355 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.654.160 EUR |
| außerordentliche Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

- | | |
|---|---------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 1.641.920 EUR |
| Auszahlungen auf | 1.810.720 EUR |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.478.890 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.394.120 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	163.030 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	339.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	77.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 256 v. H |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v. H |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt

Britz, 13. April 2017

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2017

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVefr) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2017 nehmen.

Britz, 13. April 2017

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr.: OD-025/2017 der Stadtverordnetenversammlung Oderberg vom 12.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 3.569.560 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 3.840.075 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 3.000 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

- | | |
|---|---------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 4.185.510 EUR |
| Auszahlungen auf | 4.654.885 EUR |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.329.860 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.415.135 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	286.750 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	286.750 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	568.900 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	953.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt

- | | | | |
|----|---|----------|--|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 304 v. H | |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 400 v. H | |
| 2. | Gewerbesteuer | 323 v. H | |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.001,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Britz, 13. April 2017

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Hinweis zur Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2017

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2017 nehmen.

Britz, 13. April 2017

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 02.03.2017

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. AA-018/2017

Ausschreibung und Vergabe für den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C für das Führen eines Feuerwehr-Einsatzfahrzeuges

Der Amtsausschuss beschließt die Ausschreibung und Vergabe von 8 Fahrerlaubnissen der Klasse C an den wirtschaftlichsten Anbieter.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-019/2017

Festlegung der Mitglieder und des Vorsitzenden des Kommunalausschusses

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt folgende Besetzung des Kommunalausschusses:

- | | | | |
|----|--------------------------|--|----------------|
| 1. | Herr Martin Horst | | (Vorsitzender) |
| 2. | Herr André Guse | | |
| 3. | Herr Ronny Püschel | | |
| 4. | Herr Klaus Marschner | | |
| 5. | Frau Andrea von Cysewski | | |
| 6. | Herr Dr. Günther Gollner | | |
| 7. | Frau Martina Hähnel | | |
| 8. | Herr Hans-Jürgen Otto | | |
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 020/2017

Festlegung der Mitglieder und des Vorsitzenden des Sozialausschusses

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt folgende Besetzung des Sozialausschusses:

- | | | | |
|----|--------------------------|--|----------------|
| 1. | Herr Lutz-Werner Marten | | (Vorsitzender) |
| 2. | Herr Thomas Polster | | |
| 3. | Herr Ronny Püschel | | |
| 4. | Frau Antje Behling | | |
| 5. | Frau Andrea von Cysewski | | |
| 6. | Herr Dr. Günther Gollner | | |
| 7. | Herr Frank Marschke | | |
| 8. | Herr Hans-Jürgen Otto | | |
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-022/2017

Mitgliedschaft im Verein Geopark Eiszeitland am Oderrand e.V.

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Mitgliedschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Verein Geopark Eiszeitland am Oderrand e. V. rückwirkend zum 1. Januar 2017.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. AA-024/2017

Genehmigung einer überplanmäßigen Zahlung von Kosten aus einem Gerichtsverfahren

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 06.04.2017

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. AA-023/2017

Ausschreibung Multicar

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Beschaffung eines Kleingeräteträgers vom Typ Multicar oder gleichwertig, einschließlich Anbaugeräten, für den Baubetriebshof des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen eines Leasinggeschäftes. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter vorzunehmen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. AA-030/2017

Personalverstärkung Kämmerei

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt, zusätzlich zum Stellenplan, eine neue Vollzeitstelle in der Kämmerei zu schaffen und das entsprechende Stellenbesetzungsverfahren durchzuführen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27.03.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. BR-024/2017

Wahl des Aufsichtsrates der GEG Britz mbH

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, als weitere Mitglieder neben dem Amtsdirektor den Bürgermeister, Herrn André Guse, die Vorsitzende des Finanzausschusses, Frau Hannelore Gersdorf und die Kämmerin der Amtsverwaltung, Frau Astrid Gohlke in den Aufsichtsrat der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Britz mbH (GEG Britz mbH) zu entsenden.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-025/2017

Vereinsförderung FSV Fortuna Britz 90 e.V. im Jahr 2017

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, dem FSV Fortuna Britz 90 e.V. eine Zuwendung in Höhe von

7.000,00 €

zu gewähren.

Diese ist laut Beschluss BR-043/2016 mit der zinslosen Stundung in Höhe von 2.400,00 € und laut Beschluss BR-044/2016 mit der zinslosen Stundung in Höhe von 1.500,00 € zu verrechnen.

Die verbleibenden 3.100,00 € sollen entsprechend der Antragstellung vorrangig für die Kinder- und Jugendarbeit, gemäß der Vereinsförderrichtlinie, abgerechnet werden.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. BR-013/2017

Gewährung einer Zahlungserleichterung

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-014/2017

Gewährung einer Zahlungserleichterung

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-015/2017

Gewährung einer Zahlungserleichterung

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-016/2017

Gewährung einer Zahlungserleichterung

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-021-2017

Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 1102/0.0, der Flur 3, in der Gemarkung Britz, mit einer Größe von ca. 1.458 m²

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-022/2017

Personalentscheidung – Kita „Britzer Zwergenschloss“

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 16.03.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. HO-009/2017

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt den Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. HO-010/2017

Dingliche Sicherung eines Fernmeldekabels – Gemarkung Hohenfinow, Flur 8, Flurstück 19

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. HO-011/2017

Dingliche Sicherung einer Rohrleitung – Gemarkung Hohenfinow, Flur 9, Flurstück 96

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 04.04.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-015/2017

Mitgliedschaft im »europäischen Regionalen Förderverein e.V. (e RFV)«

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, zum 01.05.2017 die Mitgliedschaft im europäischen Regionalen Förderverein e.V. (e RFV) zu beantragen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-016/2017

Festlegung Standort Dreiecksinformationstafel in der Gemeinde Liepe

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt den Standort einer Dreiecksinformationstafel auf dem Rundteil, Flurstück 329, Flur 2, Gemarkung Liepe, Eigentümer Gemeinde Liepe.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 09.03.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-022/2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2017. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Rahmen für Kassenkredite auf 180.000 EUR festgesetzt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde 2017 werden mit den in der Mail von vom 07.03.2017 um 16.43 Uhr sowie in der Mail vom 09.03.2017 um 14.01 Uhr übermittelten Änderungen beschlossen.

Der § 3 der Haushaltssatzung 2017 wird wie folgt geändert:

„Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 600.000 Euro festgesetzt“.

In den Haushaltsplan 2017 einzustellen sind die im Zusammenhang mit dem Beschluss NI-052/2016 vom 12.12.2017 für die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes „Niederfinow 2025“ verbundenen Aufwendungen im Produkt 5110100 in Höhe von 30.000 EUR sowie Erträge aus Fördermitteln in Höhe von 6.000 EUR.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-023/2017

Durchführung der Maßnahme – Sanierung und Umnutzung eines Hofes zum Gemeindezentrum „Klockow-Haus“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die Durchführung der Maßnahme – Sanierung und Umnutzung eines Hofes zum Gemeindezentrum „Klockow-Haus“.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-024/2017

Bestandsaufnahme Straßenbeleuchtung Niederfinow

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, die Bestandsaufnahme der Straßenbeleuchtung im Rahmen einer Freihändigen Vergabe auszu-schreiben.

Folgende Firmen sind zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern:

- KES Krechlok Elektrosysteme GmbH, Dr.-Zinn-Weg 21, 16225 Eberswalde

- Elektromeister Hans-Jürgen Otto, Dorfstraße 74, 16248 Parsteinsee
- Elektroinnungsbetrieb Hubert Brendel, Inhaber: Marcel Brendel GmbH, Messingwerkstr. 18, 16244 Schorfheide
- KUGRA Elektro GmbH, Am Friedenshain 14 b, 16248 Oderberg
- Firma Lorenz, Ziegeleiweg 6, 16248 Lunow-Stolzenhagen

Die Erbringung der Leistungen durch Nachunternehmer ist auszuschließen. Wegen der terminlichen Dringlichkeit der zu erbringenden Leistung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Übertragung der Straßenbeleuchtung auf die Kreiswerke Barnim wird die Freigabe der Mittel nach § 69 BbgKVerf erteilt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-025/2017

Kulturveranstaltungen 2017

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, den Kulturkreis Niederfinow e.V. bei der Organisation und Durchführung des Schleusenfestes und des Herbstfeuers im Jahr 2017 mit finanziellen Mitteln in Höhe von 1.500,00 € zu unterstützen.

Für die Inanspruchnahme des Bauhofes werden Stunden aus der variablen Position zur Verfügung gestellt.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-026/2017

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch – Bauvoranfrage zur Errichtung eines 2-geschossigen Einfamilienhauses

– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: NI-027/2017

Aufhebung des Beschlusses NI-014/2017

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-028/2017

Verkauf der Flurstücke 163/0.0 und 164/0.0, Flur 4, Gemarkung Niederfinow

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 08.02.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-003/2017

Bereitstellung von Haushaltsmitteln aus investiven Schlüsselzuweisungen zur Sicherung des Eigenanteiles für die Fortführung der Schadensbeseitigungsarbeiten auf dem Museumsschiff „RIESA“ im Haushaltsjahr 2017

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, für das Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung der Fortführung der Schadensbeseitigung auf dem Museumsschiff „RIESA“ den Eigenanteil in Höhe von 2.600,00 € zur Verfügung zu stellen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-007/2017

Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2017

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2017.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-001/2017

Abschluss eines Nutzungsvertrages über die zeitweise Inanspruchnahme des Vereinsraums der Sporthalle Oderberg als Sitzungsraum

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-004/2017

Änderung des Beschlusses OD-013/2016

– Beschluss angenommen

06. April 2017

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Fachbeitrages nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Zwecke der Planfeststellung für die Erneuerung der Brücke im Zuge der B 158 im Abschnitt 70 über die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) in Oderberg und für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Oderberg im Zuge der B 158, Schwedter Straße, im Abschnitt 011, km 0,015 bis km 0,280, einschließlich der Rampenbereiche und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist) beantragt.

Für das Vorhaben werden, einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Grundstücke im Landkreis Barnim, Stadt Oderberg, in den Gemarkungen Oderberg und Neuendorf in Anspruch genommen.

Gegenstand der Auslegung ist die Ergänzung des Planes um den Fachbeitrag zu den Belangen nach der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist).

Der Fachbeitrag liegt in der Zeit vom

03. Mai 2017 bis 06. Juni 2017

während der Dienststunden

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Rathaus Britz, Raum 1.24, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Fachbeitrag im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de (Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlage (§ 27a Abs. 1 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist)).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens waren bereits Gegenstand der ersten Auslegung vom 7. Januar 2013 bis 6. Februar 2013:

- die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung
- die Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchung
- die Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung
- die Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung
- die Ergebnisse der FFH-Vorprüfungen
- der artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis einschließlich zum **16. Mai 2017** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2113, Telefax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder

– Amtliche Bekanntmachungen –

beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Rathaus Britz, Raum 1.24 Einwendungen gegen die Ergänzung des Planes (Fachbeitrag nach WRRL) schriftlich oder zur Niederschrift zum Geschäftszeichen 212-31102/0158/012 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES/Technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist) gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, sind mit Ablauf der Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 und 6 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wer-

den würde. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, würden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).
5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Ergänzung des Planes, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in dem Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Seit Beginn der Auslegung des Planes (7. Januar 2013) sind die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

*Matthes
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 22.05.2017 - 17.11.2017 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes 2017 durchgeführt werden. Der Plan liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes, zu den Geschäftszeiten Montag - Donnerstag 09.00 - 15.00 Uhr sowie Freitag von 09.00 - 13.00 Uhr aus.

Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gemarkungen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg:

2/2	Stadtgebiet Angermünde, Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten	22.05. - 23.06.
4/4	Lunow-Stolper Polder	04.10. - 20.10.

Zu diesem Zweck haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen und damit das Ablagern von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, dass die Mehrkosten vom Verursacher zu ersetzen sind.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38 - 41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) sowie die Landesbestimmungen §§ 78 - 85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 15])).

Passow, den 30.03.2017

*Ch. Schmidt
Geschäftsführerin Wasser- und Bodenverband „Welse“*

– Amtliche Bekanntmachungen –**Öffentliche Bekanntmachung
Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“,
Verfahrensteilgebiet Ortslage Gellmersdorf****I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes**

Die Bekanntgabe der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Ortslage Gellmersdorf, findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom

**von 8.00 bis 12.00 Uhr am 06.06.2017
in der Stadtverwaltung Angermünde (Rathaus),
Zi. 218 – Beratungsraum des Bürgermeisters,
16278 Angermünde, Markt 24**

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit vom

**von 13.00 bis 18.00 Uhr am 06.06.2017
in der Stadtverwaltung Angermünde (Rathaus),
Zi. 218 – Beratungsraum des Bürgermeisters,
16278 Angermünde, Markt 24**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
17291 Prenzlau
Grabowstraße 33**

erhoben werden.

Prenzlau, 12. April 2017

*Benthin
Regionalteamleiter
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung*